

51/62. Maßnahmen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/102 vom 20. Dezember 1993, in der sie unter anderem das Schlepperunwesen verurteilt und die Staaten nachdrücklich aufgefordert hat, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele und Aktivitäten der Schleuser zu vereiteln,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1994/14 vom 25. Juli 1994 und 1995/10 vom 24. Juli 1995,

besorgt darüber, daß die Aktivitäten von Kriminellen und kriminellen Organisationen zunehmen, die unerlaubten Gewinn daraus ziehen, daß sie Menschen schmuggeln und dabei die Würde und das Leben von Migranten beeinträchtigen und die Komplexität des Phänomens der zunehmenden internationalen Wanderung noch vergrößern,

in dem Bewußtsein, daß derartige Aktivitäten das Leben dieser Personen gefährden und der internationalen Gemeinschaft hohe Kosten auferlegen, insbesondere den Ländern, denen es zugefallen ist, diese Personen zu retten und ihnen medizinische Betreuung, Nahrungsmittel, Unterkünfte und Transportmittel zur Verfügung zu stellen,

in der Erkenntnis, daß internationale kriminelle Gruppen Personen oft auf verschiedenste Weise zur illegalen Migration überreden und aus diesem Menschenschmuggel enorme Gewinne ziehen, die sie zur Finanzierung anderer krimineller Aktivitäten verwenden,

feststellend, daß die Schlepper, insbesondere im Zielstaat der eingeschleusten Ausländer, diese zur Bezahlung der Reisekosten oft Formen der Schuldknechtschaft unterwerfen, die häufig mit kriminellen Aktivitäten verbunden sind,

in der Erkenntnis, daß sozioökonomische Faktoren das Schlepperproblem beeinflussen und außerdem zur Komplexität der derzeitigen internationalen Wanderungsbewegungen beitragen,

erneut erklärend, daß die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller Staaten, einschließlich ihres Rechts auf die Kontrolle über ihre eigenen Grenzen, geachtet werden muß,

unter Hinweis auf die von den Vertragsstaaten des am 7. September 1956 in Genf geschlossenen Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken¹⁶ eingegangene Verpflichtung, alle durchführbaren und notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise und so bald wie möglich die vollständige Abschaffung der Praxis der Schuldknechtschaft oder den Verzicht darauf herbeizuführen,

überzeugt von der Notwendigkeit, Migranten human zu behandeln und ihre Menschenrechte voll zu schützen,

besorgt darüber, daß das Schlepperunwesen das öffentliche Vertrauen in die für Einwanderung und Flüchtlingsschutz geltenden Politiken und Verfahren untergräbt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Internationale Organisation für Wanderung, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation unternehmen, um den Ersuchen der Staaten um Hilfe bei der Bekämpfung des Schlepperunwesens nachzukommen,

die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit *hervorhebend* und insbesondere betonend, daß die Staaten dringend auf bilateraler beziehungsweise multilateraler Ebene zusammenarbeiten müssen, um solche Aktivitäten zu verhindern,

1. *verurteilt* das Schlepperunwesen als eine Praxis, die gegen das Völkerrecht, gegen innerstaatliches Recht und gegen sonstige Übereinkommen zwischen Staaten verstößt und die die Sicherheit, das Wohl und die Menschenrechte der Migranten mißachtet;

2. *spricht* denjenigen Staaten *ihre Anerkennung aus*, die bei der Bekämpfung des Schlepperunwesens und der Bearbeitung konkreter Fälle zusammengearbeitet haben, bei denen es darum ging, eingeschleuste Ausländer im Einklang mit den internationalen Normen und den Rechtsvorschriften und Verfahren des jeweiligen Staates zu behandeln und sie sicher an geeignete Zielorte zurückzubringen;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele und Aktivitäten der Schleuser zu vereiteln und so potentielle Migranten vor Ausbeutung und Tod zu schützen, unter anderem indem sie erforderlichenfalls ihre Strafgesetze ändern, damit diese auch das Schlepperunwesen abdecken, und indem sie Verfahren einführen oder verbessern, die es gestatten, die von den Schleusern zur Verfügung gestellten gefälschten Reisedokumente leichter zu entdecken;

4. *ersucht* die Staaten darum, zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, daß Schleuser Drittstaatsangehörige illegal durch ihr Hoheitsgebiet befördern;

5. *ersucht* die Staaten *außerdem*, auf bilateraler und multilateraler Ebene zusammenzuarbeiten, um die Verwendung gefälschter Dokumente zu verhindern, die Anforderungen für die Registrierung von Schiffen weiter zu verbessern und die entsprechenden internationalen Übereinkommen umzusetzen;

6. *ersucht* die Staaten *ferner*, im Interesse des Schutzes des menschlichen Lebens auf See zusammenzuarbeiten, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Schlepper-tätigkeit auf Schiffen zu verhindern, und im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß umgehend wirksame Maßnahmen dagegen ergriffen werden;

7. *fordert* die Staaten *auf*, ihre bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit im Kampf gegen kriminelle Schlepperorganisationen auszubauen;

¹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 266, Nr. 3822.

8. *fordert* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden Sonderorganisationen und internationalen Organisationen *auf*, sozioökonomische Faktoren zu berücksichtigen und sich im Wege der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit mit allen Aspekten des Problems des Schlepperunwesens auseinanderzusetzen;

9. *erklärt erneut*, wie wichtig die in Kraft befindlichen internationalen Übereinkünfte sind, wenn es darum geht, die wirtschaftliche Ausbeutung und die Verluste an Menschenleben zu verhindern, zu denen es infolge des Schlepperunwesens kommen kann, und fordert alle Staaten auf, Informationen auszutauschen und, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation solcher Übereinkünfte oder den Beitritt zu ihnen zu erwägen und sie voll umzusetzen und durchzusetzen;

10. *betont*, daß die internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens nicht die rechtmäßige Migration und die Reisefreiheit einschränken oder den Schutz aushöhlen sollen, der Flüchtlingen durch das Völkerrecht gewährt wird;

11. *erklärt erneut*, daß das Völkerrecht und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Bewältigung des Schlepperproblems voll eingehalten werden müssen, wozu auch die humane Behandlung der Migranten und die strikte Einhaltung aller ihrer Menschenrechte gehört;

12. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, auf ihrer sechsten Tagung 1997 der Frage des Schlepperunwesens Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, im Rahmen ihres Mandats die internationale Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieses Problems zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut dieser Resolution allen Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen zukommen zu lassen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/63. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, darunter auch mit Drogen zusammenhängender Verbrechen wie Terrorismus, unerlaubter Waffenhandel und Geldwäsche, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolutionen 50/145 und 50/146 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1995 erzielten Fortschritte¹⁷;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ist und welche entscheidende Rolle es bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechensverhütung innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu verbessern;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß das Programm im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen Vorrang hat und daß ein angemessener Anteil der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Mittel für das Programm veranschlagt werden muß;

4. *begrüßt* die Erhebung der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den Rang einer Abteilung, verweist jedoch gleichzeitig auf die gravierenden Auswirkungen, die die Haushaltskürzungen auf ihre Fähigkeit zur Erbringung der von den Mitgliedstaaten gewünschten Dienste haben;

5. *bekräftigt* ihre Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995 und ersucht den Generalsekretär, die vollinhaltliche Durchführung insbesondere von Abschnitt III Ziffern 29 und 30 der genannten Resolution sicherzustellen;

¹⁷ A/51/327.